

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

*Tegernseer Platz / Gestaltung -
Anpassung Ingenieurbauwerke*

Tragwerksplanung

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	7
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme	7
1.4 Planungs- und Überwachungsziele	7
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	8
1.4.2 Kostenziele	8
1.4.3 Terminziele	8
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	9
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	9
1.4.6 Leistungsänderungen	9
1.5 Behandlung von Unterlagen	9
1.6 Koordination	9
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	10
2.1 Kommunikationsregelungen	10
2.2 Weitere fachlich Beteiligte	10
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers	10
2.4 Besprechungen	10
2.5 Projektleitung	11
3. Stufenweise Beauftragung	11
3.1 Leistungsstufe 1	11
3.2 Folgende Leistungsstufen	11
4. Besondere Grundlagen des Honorars	12
4.1 Ermittlung des Honorars	12
4.2 Ermittlung der zurechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars	12
4.3 Ergänzende Festlegungen	12
5. Ergänzende Regelungen	12
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	12

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Tegernseer Platz / Gestaltung – Anpassung Ingenieurbauwerke

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung gemäß § 51, HOAI 2021:

Planungsumgriff Leistungsphasen 1-6 Tragwerksplanung

Gem. Stadtratsbeschluss vom 10.10.2023 wird die SWM beauftragt im Zuge der vom Baureferat geplanten Umgestaltung des Tegernseer Platzes die Umplanungen an den U-Bahnabgängen und der Tramhaltestelle durchzuführen. Die Planungsleistungen umfassen den Verschluss eines U-Bahnabgangs, den Vershub und Erweiterung eines U-Bahnabgangs, die Neutrassierung der Tramgleise im Bereich der Haltestelle, die Verlängerung der Tramhaltestelle auf 56 m, und die Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich der Tramhaltestelle. Diese Umbauten sind erforderlich, damit die Haltestelle mit kapazitätsstärkeren Fahrzeugen (56 m Fahrzeuge) angefahren werden kann und damit ein Radweg über den Tegernseer Platz verlaufen kann.



Abbildung 1: Projektumgriff

Der zu beplanende Umgriff erstreckt sich vom Knotenpunkt Tegernseer Landstr. / Deisenhofener Str. / Silberhornstr. im Süden bis zum Knotenpunkt Tegernseer Landstraße / Werinherstr. / Ichostr. im Norden. Die Planung des angrenzenden Straßenraums und Platzes erfolgt durch das Baureferat der LHM. Die Festlegung des Umgriffs kann sich während des weiteren Planungsprozesses in den Detailabgrenzungen noch geringfügig ändern. Insoweit behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vertragsanpassung vor (Änderungsvorbehalt).

Der AN übernimmt in den Leistungsphasen 1 bis einschl. 6 das Gewerk Tragwerksplanung für den unter §1.1.1 und §1.1.2 beschriebenen Planungsumgriff.

Zwangspunkte

- Gleislage/-höhen der Schienenanlage im Bereich des Tegernseer Platzes
- benachbarte Wohn- und Gewerbegebäude inkl. Freiflächen und Zuwegungen
- MIV während des Baus
- U-Bahn-Betrieb während des Baus
- Tram und Busbetrieb während des Baus
- vorh. Spartenrassen (SWM, Dritte)
- Im Erdreich verbliebener Verbau um das Zugangsbauwerk aus der Zeit der Herstellung des U-Bahn-Bauwerks
- Vorgaben aus schall- und erschütterungstechnischer Untersuchung zu Bautechnologie und Bauzeiten
- Dükerbauwerk zwischen H68 und H69

1.1.1 Zugangsbauwerk U-Bahn

Das Zugangsbauwerk am Tegernseer Platz verbindet den Bahnsteig der U-Bahn über ein Sperrengeschoss mit 5 Treppenaufgängen mit der Oberfläche. Es bestehen Umsteigebeziehungen zwischen U-Bahn, Bus und Tram sowie ein Unterführungscharakter für Fußgänger durch das hohe Verkehrsaufkommen an der Oberfläche. Zwei Treppenbauwerke befinden sich außerhalb des Planungsumgriffes längs zur Silberhorn- und Deisenhofener Straße (jeweils Südseite des Straßenraums). Die im Planungsumgriff bestehenden drei Treppenbauwerke zum Sperrengeschoss der U-Bahn-Station Silberhornstraße befinden sich an den zwei südlichen Enden der Tram-Haltestelle und am südöstlichen Rand des Tegernseer Platzes. Die Treppenbauwerke im Anschluss an die Tram-Haltestelle sind mit Fest- und Rolltreppen ausgestattet, wobei das westliche der beiden Bauwerke als H67 und das östliche als H68 bezeichnet wird. Das östliche Treppenbauwerk abseits der Tramhaltestelle enthält lediglich eine Festtreppe und wird als H69 bezeichnet.

Das Zugangsbauwerk wurde am 16. Oktober 1980 zusammen mit dem U-Bahn-Tunnel eröffnet (damals als U8), die Herstellung des Zugangsbauwerks erfolgte zwischen 1977 und 1980 in Schlitzwand-Deckel-Bauweise. Die Treppenbauwerke schließen als Stahlbeton Vollrahmen bzw. Trogbauwerke (im oberen Bereich) an die Schlitzwände an. Die hierfür verwendeten Verbauten, mutmaßlich Stahlträger mit Berliner Verbau, wurden bei der Herstellung als verlorene Schalung im Boden belassen und stellen ein Bohrhindernis dar. Details zur jeweiligen Konstruktion und zu den verwendeten Baustoffen sind den Bestandsplänen, die bei Auftragserteilung ausgehändigt werden, zu entnehmen.

Zwischen den Treppenbauwerken H68 und H69 liegt ein Düker (Düker 1449-1447) innerhalb der Schlitzwand, der durch die Bauarbeiten in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Bestandsentwässerung, welche im Zuge der Planungen rückgebaut werden soll, muss verschlossen werden. Die Entwässerung des neu zu bauenden U-Bahn-Aufgangs ist an den Bestand ohne Hebeanlagen anzuschließen.

Die Verkaufseinheit (auch Kiosk genannt) im Umfeld der Planung ist während der gesamten Planungs- und Bauzeit als unter Betrieb anzunehmen. Sollten Begehungen erforderlich sein, ist dies rechtzeitig mit der Vertretung der SWM abzustimmen.

Im Zuge des Umbaus der Treppenbauwerke H67 und H68 werden auch hierdurch bedingte Anpassungen im Sperrengeschoss des Zugangsbauwerkes erforderlich. Dies betrifft die direkten Anschlussbereiche an die Treppenbauwerke und die hier verorteten Bauteile (Technik-Nischen, Entwässerung, etc.).

Für das **Treppenbauwerk H67** sollen zwei Varianten untersucht werden. Bei der ersten Variante soll das Treppenbauwerk im Endzustand ersatzlos entfallen, entsprechend ist ein Rückbau bzw. Teilrückbau der vorhandenen Struktur, Abmauerung zum Sperrengeschoss und anschließende Verfüllung der Baugrube notwendig. Die Wahl des Verfahrens zum Rückbau und der Umfang der Rückbauarbeiten (ggf. im Boden verbleibende Bauteilreste sofern vertretbar) sind vom AN zu untersuchen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen.

Bei der zweiten Variante soll der Treppenaufgang erhalten, aber verkleinert werden bleiben (z.B. durch Verzicht auf die Fahrtreppe). Im Rahmen dieser Variante muss zusammen mit der Verkehrsanlagenplanung und der Objektplanung zuerst die Aufteilung des Platzes geprüft werden.

Vorhandene Sparten innerhalb des Treppenbauwerkes (u.A. Streckentechnik Tram-Bahn) und im Einflussbereich der Baugrube müssen temporär gesichert und ggf. umverlegt werden.

Im Zuge der Planung sind die verbleibenden Bestandsbauteile unter Berücksichtigung der Maßnahme statisch zu untersuchen. Die Kosten für die statische Nachrechnung des Bestands sind über die mitzuverarbeitende Bausubstanz zu kalkulieren.

Treppenbauwerk H68 soll im Endzustand örtlich verschoben werden, entsprechend ist ein teilweise Rück- und Ersatzneubau in neuer Lage des Zugangs notwendig. Vorhandene Sparten innerhalb des Treppenbauwerkes und im Einflussbereich der Baugrube müssen temporär gesichert und ggf. umverlegt werden. Die Wahl des

Verfahrens zur Umverlegung des Treppenbauwerkes ist vom AN zu untersuchen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen. Für die Rolltreppe ist eine Technik-Nische in direktem Sichtbezug zur Rolltreppe vorzusehen. Zusätzlich sind die verbleibenden Bestandsbauwerke unter Berücksichtigung der Maßnahme statisch zu untersuchen.

Treppenbauwerk H69 verbleibt planmäßig im Bestand und muss während der Durchführung der Bauarbeiten für den Personenverkehr aufrechterhalten werden.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

- Die Lage der Treppenbauwerke an der Oberfläche werden durch den AN Verkehrsplanung der SWM festgelegt
- Die Objektplanung für Bestand und Neubau erfolgt durch den AN Objektplanung Ingenieurbau der SWM
- Sämtliche für Rück- und Neubau erforderlichen Verbauten sind als Eigenständiges Objekt nach HOAI unter Ziff. 1.1.2 zu planen und zu kalkulieren
- Sämtliche Entsorgungskosten, die im Zuge der Umsetzung der vertraglichen Leistungen des Ingenieurbaus entstehen, sind den Kosten der Position 1.1.1 Zugangsbauwerk U-Bahn anzurechnen.
- Im Zuge der Bauarbeiten erforderliche Spartenverlegungen werden vom AN Verkehrsplanung der SWM geplant bzw. mit der LHM abgestimmt
- Bestehende Bauwerksteile des Zugangsbauwerks, die im Zuge der Vertragsdurchführung planmäßig bearbeitet werden müssen, werden gemäß §4 Abs. 3 der HOAI 2020 als mitzuverarbeitende Bausubstanz behandelt. Die Vergütung des hieraus entstehenden Mehraufwandes wird in Anlage 1 e mit einer prozentualen Pauschale auf die übrigen Honorarpositionen berechnet. Weitere Vergütungen für mitzuverarbeitende Bausubstanz über Masse-, Wert- oder Leistungsansätze sind ausgeschlossen.

1.1.2 Verbauten

Dieses Leistungssoil umfasst die Planung von Baugrubenverbauten wie z.B. Bohrpfehlwände, Trägerbohlwände, Spundwände, etc. einschließlich zugehöriger Rückverankerungen, Aussteifungen und zusammenhängenden Leistungen, die zur Realisierung der übrigen Positionen des Ingenieurbaus notwendig werden.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Eine Leistungsabgrenzung ist insofern gegeben, als dass alle Verbauten die zur Errichtung der nachfolgend genannten Teilobjekte und Maßnahmen:

- Baumaßnahmen am bestehenden Zugangsbauwerk U-Bahn
- Abbruch des bestehenden Treppenbauwerkes H67

- Umverlegung des bestehenden Treppenbauwerkes H68
- Sicherungs- und Verlegungsmaßnahmen am Spartenbestand (ausgenommen der Verbausysteme, die keiner individuellen Objekt- bzw. Tragwerksplanung bedürfen z.B. Einsatz von Verbauboxen bei vorübergehend standfestem Boden)
- Verbaumaßnahmen zur Herstellung Knotenpunkt Oberfläche (ausgenommen der Verbausysteme, die keiner individuellen Objekt- bzw. Tragwerksplanung bedürfen z.B. Einsatz von Verbauboxen bei vorübergehend standfestem Boden)

ausschließlich diesem Leistungssoll „Baugrubenverbau“ zugeteilt sind und in dieser zu kalkulieren sind. Anfallende Entsorgungskosten Für Aushub und Rückbauten sind den Kosten der Position 1.1.1 Zugangsbauwerk U-Bahn anzurechnen

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem Leistungsbild (s. Anlagen 1 e)

- ☐ **Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- ☐ **Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- ☐ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- ☐ **Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- ☒ **Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- ☐ **Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem Leistungsverzeichnis erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Die Bedarfsplanung des Projekts ist bereits abgeschlossen sowie die Machbarkeitsstudie zur Schließung bzw. Verlegung der U-Bahn-Zugänge. Vorkonzepte der Raumaufteilung wurden bereits mit der LHM erarbeitet. Eine Bestandsvermessung und eine VTU zur Fahrspuraufteilung sind bereits vorhanden.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber. Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn

schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Bestandsvermessung, Stand 03/2025
- Skizze der Raumaufteilung der Verkehrsanlage (PDF)
- Vorläufiger Spartenbestandplan der SLM-Sparten (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Fernkälte, Abwasser) (analog-Datei)
- Entwurfshandbuch Tram des Auftraggebers, Stand: 2016

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von € 7,0 Mio. netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 600 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

01/2027	Vorplanung freigegeben
06/2027	Entwurfsplanung freigegeben
09/2027	Genehmigungsantrag (Planfeststellung) eingereicht
06/2028	Start Ausführungsplanung
03/2029	Genehmigungsbescheid § 60 erhalten
03/2030	Inbetriebnahme

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.

1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AFB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- ☐ Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- ☐ Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Philipp Tamm MI-PL-TP (Teilprojektleitung Tragwerksplanung - LPH 1-6)

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

- Tunnelbau und Ingenieurbau (SWM)
- Tragwerksplanung (SWM)
- Fahrweg (SWM)
- Verkehrsbauwerke (SWM)
- Baureferat der Landeshauptstadt München
- Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München
- Münchner Stadtentwässerung
- Regierung von Oberbayern
- Technische Aufsichtsbehörde

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

Es wird ein Fachbüro beauftragt

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.

Grundlage für den Personaleinsatz des Auftragnehmers sind die zum Angebot zugehörigen auftragsbezogenen Konzepte zur Herangehensweise bei der Leistungserbringung und Organisation der Leistungserbringung.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese

Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis gemäß **Anlagen 1 e**.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1 c in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	3	bis	
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	4	bis	6
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH		bis	

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von maximal 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars

oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 e** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RiH) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungslagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hieron nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- ☒ Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.
- ☐
- ☐
- ☐

5. Ergänzende Regelungen

5.1 *Besondere planerische Vertragsbedingungen*

5.2

5.3

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1e Leistungsverzeichnis

Anlage 2	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 4	Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Anlage 5	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)
Anlage 6	Verpflichtung zur Einhaltung des Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München
Anlage 7	CIO-Verfahrensweisung 'Umgang mit Informationen'
Anlage 8	Richtlinien für die Führung des Bautagebuchs
Anlage 9	Skizze der Raumaufteilung der Verkehrsanlage (PDF)
Anlage 10	Sparten Bestand

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

- Bestandsvermessung, Stand 03/2025 als DWG-Datei
- Entwurfshandbuch Tram & Ergänzung um Entwurf barrierefreier Haltestellen, Stand 2016
- Pläne Inselbahnsteig Tram: Grundriss und Querschnitt RD-8-714 und RD-8-771 Tramlinie
- Machbarkeitsstudie zur Verlegung bzw. Schließung der U-Bahn-Zugänge, Stand 2022/2023
- Raumbuch / Standard für Rollstühle
- Regelpläne SWM und U-Bahn-Referat
- Bestandspläne U-Bahn, insbesondere Schal-, Bewehrungs-, Entwässerungs- und Dükerpläne
- Vorgaben zum Vor-Entwurfs- und Entwurfsheft der SWM
- ZTV-AI (SWM)
- BTV U-Bahn (SWM)
- RINAU (SWM)